

Merkblatt zur Förderung von Baumaßnahmen in Gemeinschaftszuchtanlagen (GZA)

Was ist förderfähig?

- ✓ Baumaßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in GZA.
Beispiele: Neubau, Erweiterung und Sanierung von Stallungen/Volieren, Windschutz, Netzüberdachung etc.
- ✓ Baumaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in GZA.
Beispiele: Neubau und Sanierung von Ausstellungs-, Lager- und Vereinsräumen, Hof- und Wegeflächen etc.

Unbare Eigenleistungen sowie Nebenkosten (z.B. Bewirtung, Treibstoffe, Gebühren) sind nicht förderfähig.

Wie hoch ist die Zuwendung?

- Baumaßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in GZA:
Max. 60 % der förderfähigen Ausgaben.
- Baumaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in GZA:
Max. 30 % der förderfähigen Ausgaben.

Die endgültige Höhe der Zuwendung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Wie läuft die Antragstellung ab?

- Der Verein legt dem Landesverband **bis 30. November des Vorjahres** der geplanten Baumaßnahme einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Antrag auf Förderung von Baumaßnahmen in Gemeinschaftszuchtanlagen“ vor.
- Formular ist hier eingestellt:
<https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderungweiser/Kleintierzuchtfoerderung>

Wann können die Baumaßnahmen beginnen?

- Nach Eingang der schriftlichen Zusage über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn des Landesverbands, **keinenfalls vorher!**
- Der Verein kann nun auf eigene Verantwortung mit der Beschaffung von Material und der Vergabe von Aufträgen beginnen.
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist jedoch noch keine Zusage über eine Förderung! Sie bedeutet lediglich, dass der Beginn der Baumaßnahmen einer späteren Förderung nicht im Wege steht.

Wann steht die Höhe der Förderung fest?

- Nach Eingang des amtlichen Zuwendungsbescheids an den Landesverband. Der Landesverband teilt daraufhin dem Verein mit, ob und wenn ja bis zu welcher Höhe eine Förderung gewährt wird. Zwischen dem Landesverband und dem Verein wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen, in dem der höchstmögliche Zuschussbetrag sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgeschrieben sind.

Welche Unterlagen sind nach Abschluss der Baumaßnahme einzureichen?

- Wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist, legt der Verein dem Landesverband **bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres** den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Verwendungsnachweis für Baumaßnahmen in Gemeinschaftszuchtanlagen“ einschließlich aller geforderten Nachweise und Anlagen vor (Beispiel: Vertragsschluss im Jahr 2018 ⇒ Vorlage des Verwendungsnachweises bis 31. Januar 2019).
- Formular ist hier eingestellt:
<https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderungweiser/Kleintierzuchtfoerderung>

Noch Fragen?

- Ihr Landesverband bzw. der Baubeauftragte Ihres Landesverbands hilft Ihnen gerne weiter.